

Niederschrift

über die 25. Sitzung des Rates der Stadt Sassenberg (2014-2020) am 03.07.2018 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Bürgermeister Josef Uphoff

die Ratsmitglieder

Arenhövel, Martin -ab Pkt. 2-
Berheide, Werner
Finke, Thorsten
Freiherr von Ketteler, Friedrich-Carl
Holz, Frederik
Peitz, Helmut
Pries, Matthias
Schöne, Dirk
Sökeland, Dieter
Völler, Wolf-Rüdiger
Westhoff, Alfons
Büdenbender, Jens
Linnemann, Franz-Josef
Schuckenberg, Karsten
Brinkemper, Ralf -bis Pkt. 29-
Franke, Michael
Freiwald, Klaudius
Menke, Udo
Seidel, Ulrich
Schumacher, Albert
Westbrink, Norbert
Philipper, Johannes

es fehlen:

Borgmann, Christian
Ostlinning, Helmut
Heseker, Ludwig
Holz, Peter

von der Verwaltung

Kniesel, Martin
Holtkämper, Guido
Helfers, Helmut
Tewes, Martin
Nüßing, Günter

Bürgermeister Uphoff eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr. Er stellt fest, dass zu der Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Der Rat ist beschlussfähig. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Bürgermeisters

1.1. Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland Ost für das Jahr 2017

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass sich die Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland Ost für das Jahr 2017 auf 89.728,95 € belaufen werde.

Der Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

1.2. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Unter Hinweis auf die Beratungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.12.2017 -Pkt. 9.3 d. N.- geht der Bürgermeister auf die Durchführung der Beschlüsse gemäß bzw. im Sinne von § 62 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ein. Der Bericht über die noch nicht durchgeführten bzw. abgeschlossenen Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse ist als Anlage 1 dieser Niederschrift beigelegt.

Der Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse

2.1. Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk am 05.06.2018

2.2. Ortsausschuss Füchtorf am 25.06.2018

2.3. Infrastrukturausschuss am 28.06.2018

Auf eine Berichterstattung über die Tätigkeit der Ausschüsse wird verzichtet.

3. Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW i. V. m. § 52 GemHVO NRW zum Stichtag 31.12.2015

Anhand der Vorlage vom 29.05.2018 gibt die Verwaltung nähere Erläuterungen zum Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW i. V. m. § 52 GemHVO NRW zum Stichtag 31.12.2015.

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht zum Stichtag 31.12.2015 zur Kenntnis.

4. Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2015 an den Rat

Der Bürgermeister leitet dem Rat den Entwurf des Gesamtabschlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2015 zu und berichtet hierzu kurz anhand der Vorlage vom 19.06.2018.

Nach Bekanntgabe des Beschlussvorschlages der Verwaltung beschließt der Rat einstimmig:

„Der vom Bürgermeister dem Rat zur Bestätigung zugeleitete Entwurf des Gesamtabschlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2015 wird an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung nach § 59 Abs. 3 S. 1, § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW verwiesen.“

5. **Genehmigung und Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen**

5.1. **Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Emsaue 1 b**

Anhand der Vorlage vom 26.06.2018 geht die Verwaltung auf die Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Emsaue 1b ein. Hierbei wird die Vorlage vom 26.06.2018 im Wortlaut verlesen.

Einstimmiger Beschluss:

„Im Produkt 12.01.01 -Bau von Straßen, Wegen und Plätzen- werden überplanmäßige Aufwendungen zu Ziffer 16 -Sonstige ordentliche Aufwendungen- im Teilergebnisplan und überplanmäßige Auszahlungen zu Ziffer 17 -Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit- im Teilfinanzplan in Höhe von jeweils 20.000,00 € genehmigt.

Deckung: Minderaufwendungen und Minderauszahlungen für Zinsen im Produkt 16.01.02 -Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft-, Teilergebnisplan Ziffer 20 -Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen- bzw. Teilfinanzplan Ziffer 17 -Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit-.“

5.2. **Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt 06.01.01 -Betrieb eigener Kindertagesstätten-**

Anhand der Vorlage vom 02.07.2018 geht die Verwaltung auf die Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt 06.01.01 -Betrieb eigener Kindertagesstätten- ein. Hierbei wird besonders die Verwendung von bereits im Haushaltsjahr 2017 vereinnahmten Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Erhalt der Trägervielfalt gem. § 21f KiBiz angesprochen.

Nach Bekanntgabe des Beschlussvorschlages beschließt der Rat einstimmig:

„Im Produkt 06.01.01 -Betrieb eigener Kindertagesstätten- werden im Teilfinanzplan Ziffer 26 -Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen- überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 120.000,00 € genehmigt. Deckung: Minderauszahlungen im Produkt 01.10.02 -Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken-, Teilfinanzplan Ziffer 24 -Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden-, Investitionsnummer 01GRD1804 -Erwerb Gebäude für Flüchtlinge/Asylbewerber-.“

6. **Quartalsbericht über die Ausführung des Haushaltes**

Die Verwaltung gibt anhand der Tischvorlage vom 02.07.2018 einen Bericht über die Ausführung des Haushaltes zum II. Quartal 2018, und zwar auf der Grundlage der als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügten Finanzstatusübersicht.

Der Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

7. **Kreditaufnahme aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“**

Die Verwaltung berichtet über die Kreditaufnahme aus dem Programm

„NRW.Bank.Gute Schule 2020“. Hierbei wird die Vorlage vom 12.06.2018 im Wesentlichen vorgelesen.

Einstimmiger Beschluss:

„Die Fördermittel nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020), d. h. die Kreditkontingente aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“, können im laufenden Haushaltsjahr 2018 bis zu einer Höhe von 396.088,00 € in Anspruch genommen werden. Die entsprechende Kreditaufnahme aus dem vorgenannten Programm wird auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 28.09.2017 -Pkt 7. d. N.- (Verwendungskonzept nach § 1 Abs. 2 des Schuldendiensthilfegesetzes Nordrhein-Westfalen) für die Maßnahme ‚Erweiterung Mensa Sekundarschule, Standort II (Baumaßnahme und Einrichtung)‘ bis zu einer Höhe von 396.088,00 € aus den Kreditkontingenten für die Jahre 2017 und 2018 ermächtigt.“

8. Förderprogramm "Gute Schule 2020" - Vorstellung des Konzeptes für einen leistungsfähigen Breitbandanschluss der Schulen der Stadt Sassenberg

Anhand der Vorlage vom 21.06.2018 geht die Verwaltung auf die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kredites aus dem zuvor erwähnten Programm „NRW Gute Schule 2020“ ein. Voraussetzung sei u. a. die systematische Prüfung der Möglichkeiten eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses der Schulgebäude der Stadt Sassenberg. Das Ergebnis der Prüfung sei in einem Konzept zu dokumentieren, über das die jeweilige Vertretungskörperschaft zu informieren sei. Weiter geht die Verwaltung kurz auf das entsprechende Konzept ein.

Sodann spricht Rm. Philipper den Ausbau in Glasfasertechnologie an. Den Ausbau in Glasfasertechnologie insbesondere im Außen- und Innenbereich der Stadt Sassenberg spricht Rm. Linnemann an. Hierzu geben Bürgermeister Uphoff und die Verwaltung nähere Erläuterungen.

Der Rat nimmt sodann das Konzept zur Geräteanbindung an leistungsfähige Breitbandanschlüsse der Sassenberger Schulen zur Kenntnis.

9. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für das Wasserwerk der Stadt Sassenberg

Die Verwaltung geht auf die Beratungen in der Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk am 05.06.2018 -Pkt. 6 d. N.- ein und gibt den Beschlussvorschlag des Ausschusses bekannt.

Einstimmiger Beschluss:

„Der Abschluss des Wirtschaftsjahres 2017 für das Wasserwerk der Stadt Sassenberg wird wie folgt festgestellt:

Bilanz zum 31.12.2017

Aktivseite	3.708.963,71 €
Passivseite	3.708.963,71 €.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 104.321,78 € ist in die Gewinnrücklage einzustellen.“

10. **Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg**

Die Verwaltung verweist auf die Beratungen in der Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk am 05.06.2018 -Pkt. 7 d. N.- und verliest den Beschlussvorschlag des Ausschusses im Wortlaut.

Einstimmiger Beschluss:

„Der Abschluss des Wirtschaftsjahres 2017 für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg wird wie folgt festgestellt:

Bilanz zum 31.12.2017

Aktivseite	21.362.940,08 €
Passivseite	21.362.940,08 €

Die Behandlung des Jahresüberschusses in Höhe von 564.547,59 € wird wie folgt vorgenommen:

a) Abführung an den Haushalt der Stadt (Eigenkapitalverzinsung)	258.538,59 €
b) Vortrag auf die neue Rechnung	306.009,00 €.“

11. **Entlastung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk**

Anhand der Vorlage vom 13.06.2018 und unter Hinweis auf die Beratungen in der Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk am 05.06.2018 -Pkt. 8 d. N.- spricht der Bürgermeister die Entlastung des entsprechenden Ausschusses an.

Einstimmiger Beschluss:

„Dem Betriebsausschuss für das Wasserwerk und des Abwasserwerk wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.“

An der Beratung und Beschlussfassung haben die Mitglieder des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk, die an den Sitzungen des Betriebsausschusses im Wirtschaftsjahr 2017 bzw. zu den Jahresabschlüssen 2017 teilgenommen haben, nicht teilgenommen.

12. **Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) -Stellungnahme zum Entwurf-**

Nach einer kurzen Einleitung durch den Bürgermeister geht die Verwaltung ausführlich auf die Beratungen in der Sitzung des Ortsausschusses Füchtorf am 25.06.2018 -Pkt. 3 d. N.- und des Infrastrukturausschusses am 28.06.2018 -Pkt. 3 d. N.- ein. Hierbei wird der Beschlussvorschlag des Infrastrukturausschusses inhaltlich bekanntgegeben.

Einstimmiger Beschluss:

„Zur Änderung des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird seitens der Stadt Sassenberg die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Die neuformulierten Ziele und Grundsätze im Rahmen der Änderung des LEP werden grundsätzlich seitens der Stadt Sassenberg begrüßt. Von entscheidender Bedeutung für die Stadt Sassenberg erscheinen die ausreichende Siedlungsentwicklung und die hiermit verbundene positive wirtschaftliche Entwicklung.

Die Änderungen Ziel 2.3 –Siedlungsraum und Freiraum- werden unterstützt.

Hinsichtlich der Aussagen zur Windenergie wird den Festlegungen zum Ziel 7.3-1 neu (Waldinanspruchnahme) und die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 alt (Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung) zugestimmt, da die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen grundsätzlich abgelehnt wird. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass der neue Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen) grundsätzlich dazu beitragen kann, die Akzeptanz von Windenergieanlagen bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen. Die Anwendung des Grundsatzes ist jedoch mit rechtlichen Hemmnissen verbunden, da der Vorsorgeabstand mit aktuellem Bundesrecht nicht vereinbar ist. Weiterhin ergeben sich deutliche Umsetzungsprobleme für die einzelnen Kommunen. Offen ist hierbei, ob der Grundsatz auch für bereits bestehende Flächennutzungspläne gilt oder ob diese einer erneuten kontroversen öffentlichen Diskussion geöffnet werden müsse. Dieses wird erschwert, da laut Begründung des Grundsatzes lediglich von einer Empfehlung gesprochen wird. Zudem ist kritisch zu sehen, dass der Grundsatz nur für Kommunen gelten soll, die eine Steuerung der Windenergieanlagen über die Bauleitplanung vornehmen.

Zum Schutz von Wohnhäusern und Einzelgehöften im Außenbereich gem. § 35 BauGB sollte in den Landesentwicklungsplan ein fester Abstand von 800 m bis 1.000 m für Windenergieanlagen im Außenbereich aufgenommen werden.

Zum Ziel 6.1-1 bleibt festzuhalten, dass hinsichtlich der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dieses zu ändern ist, da das Ziel festlegt, dass bisher im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wiederum dem Freiraum zugeführt werden müssen. Diese Rücknahme würde der Stadt Sassenberg keine Mitwirkungsmöglichkeit einräumen. Der Wegfall dieser Rücknahmepflicht ist auch eine Hauptforderung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des LEP/Aufstellungsverfahrens gewesen. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der jeweiligen Kommunen und nimmt ihnen andererseits die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren um alternative Flächenpotentiale zu erschließen.

Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik erscheint es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen

vorzuhalten. In diesen Fällen wirkt sich ein hinreichendes Angebot von Siedlungsflächenreserven auch dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, erkennbar keine negativen Auswirkungen aus.“

**13. Flächennutzungsplan - 49. Änderung
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen
eingegangenen Anregungen und Bedenken und Beschluss über den
Flächennutzungsplan-**

Die Verwaltung geht auf die Beratungen in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 28.06.2018 -Pkt. 12 d. N.- ein und spricht insbesondere die vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken an.

Nach Bekanntgabe des Beschlussvorschlages des Ausschusses beschließt der Rat einstimmig:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken wird wie in der Anlage 3 dargestellt beschlossen.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

An der Beratung und Beschlussfassung hat Rm. Holz, Frederik nicht teilgenommen.

**14. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wöste" - 3. Erweiterung
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen
eingegangenen Anregungen und Bedenken und Satzungsbeschluss-**

Unter Hinweis auf die Beratungen in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 28.06.2018 -Pkt. 13 d. N.- gibt die Verwaltung nähere Erläuterungen zum Beschlussvorschlag des Infrastrukturausschusses.

Einstimmiger Beschluss:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken wird wie in der Anlage 4 dargestellt beschlossen.

Die 3. Erweiterung des Bebauungsplanes ‚Gewerbegebiet Wöste‘ wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 und 10

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

An der Beratung und Beschlussfassung hat Rm. Holz, Frederik nicht teilgenommen.

**15. Bebauungsplan "Poggenbrook" - 15. Änderung
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen
eingegangenen Anregungen und Bedenken und Satzungsbeschluss-**

Die Verwaltung geht auf die Beratungen in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 28.06.2018 -Pkt. 14 d. N.- ein und gibt nähere Erläuterungen zum Beschlussvorschlag des Ausschusses.

Einstimmiger Beschluss:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken wird wie in der Anlage 5 dargestellt beschlossen.

Der Bebauungsplan ‚Poggenbrook‘ – 15. Änderung wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

**16. Bebauungsplan "Langefort"
-Vereinfachte Änderung für Grundstücke nördlich der Margarethe-
Windhorst-Straße-**

Die Verwaltung berichtet über die Beratungen in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 28.06.2018 -Pkt. 15 d. N.-.

Einstimmiger Beschluss:

„Die Satzung der Stadt Sassenberg über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ‚Langefort‘ gem. § 13 BauGB wird gem. der Anlage 6 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

An der Beratung und Beschlussfassung hat Rm. Sökeland nicht teilgenommen.

**17. Bebauungsplan "Wasserstraße"
-Vereinfachte Änderungen im Bereich der Verkehrsfläche der Schillerstraße
und einer Baugrenze an der Straße Zum Uhlenbrink-**

Die Verwaltung gibt nähere Erläuterungen zu den Beratungen in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 28.06.2018 -Pkt. 16 d. N.- und zur vorgesehenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wasserstraße“.

Einstimmiger Beschluss:

„Die Satzung der Stadt Sassenberg über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ‚Wasserstraße‘ gem. § 13 BauGB wird gemäß der Anlage 7 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

An der Beratung und Beschlussfassung hat Rm. Brinkemper nicht teilgenommen.

**18. Bebauungsplan "Tie"
-Vereinfachte Änderung für das Eckgrundstück Gröblinger Straße/Mitberstraße-**

Unter Hinweis auf die Beratungen in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 28.06.2018 -Pkt. 18 d. N.- spricht die Verwaltung die vorgesehene Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Tie“ gem. § 13 BauGB an.

Einstimmiger Beschluss:

„Die Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ‚Tie‘ gem. § 13 BauGB wird gem. der Anlage 8 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

19. Anordnung der Baulandumlegung für den Bereich des Bebauungsplans „Nördlich des Steinbrinks“ sowie für einen nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans „Vennstraße“

Anhand der Vorlage vom 22.06.2018 und unter Hinweis auf die bisherigen Beratungen und Beschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich des Steinbrinks“ spricht die Verwaltung die Anordnung der Baulandumlegung für den Bereich des Bebauungsplans „Nördlich des Steinbrinks“ sowie für einen nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans „Vennstraße“ an. Die Abgrenzung des Bereiches, auf den sich die Anordnung des Umlegungsverfahrens beziehen sollte, wird weiter anhand einer Übersichtskarte erläutert.

Von Rm. Schumacher und Rm. Büdenbender wird sodann die vorgesehene Abgrenzung aufgegriffen. Rm. Sökeland thematisiert in diesem Zusammenhang die nördlich der Bebauung „Bekassinenweg“ gegebene Wegefläche. Hierzu gibt der Bürgermeister nähere Erläuterungen.

Einstimmiger Beschluss:

„Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 -Pkt. 9. d. N.- den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich des Steinbrinks“ gefasst.

Es liegt ein Entwurf des Bebauungsplans vor, der erkennen lässt, dass auf Grund der Eigentumsverhältnisse bodenordnerische Maßnahmen zur Planumsetzung erforderlich werden. Dabei ist es zweckmäßig, einen an das Plangebiet „Nördlich des Steinbrinks“ angrenzenden Bereich, der durch den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans „Vennstraße“ überplant ist, in die bodenordnerischen Maßnahmen einzubeziehen. Zur Verwirklichung der Umsetzung der Bauplanung für das maßgebliche Plangebiet der genannten Bebauungspläne wird daher gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Umlegungsverfahren für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke angeordnet:

Gemarkung: Sassenberg

Flur: 6
Flurstücke: 14 tlw., 46 tlw., 47, 48, 51 tlw., 65, 66, 67, 114, 119.

Die Abgrenzung des Bereiches, auf den sich diese Anordnung bezieht, ist in der Kartenanlage zu diesem Beschluss (Anlage 9 zur Niederschrift) durch eine breite, gestrichelte Linie dargestellt. Die Kartenanlage ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ergibt sich demnach wie folgt: Beginnend im Schnittpunkt der westlichen Grenze des Flurstücks 67 mit der Straße Steinbrink verläuft die Abgrenzung des Umlegungsgebietes entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 67 und 114 bis hin zum nordwestlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks. Von dort verläuft die Abgrenzung weiter entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 114, 119, 65, 48 und 47 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks. Von dort verläuft die Abgrenzung Richtung Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 47 und hier über dessen südöstlichen Grenzpunkt hinaus bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 46. Von hier verläuft die Abgrenzung nach Westen entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 46, 51, 66 und 67 zurück zum Ausgangspunkt.“

20. **Anordnung der Baulandumlegung für die Erweiterungsbereiche der Bebauungspläne „Wasserstraße“ („Wasserstraße“ – 6. Änderung) und „Südlich der Christian-Rath-Straße“ („Südlich der Christian-Rath-Straße“ – 4. Änderung)**

Zur Anordnung der Baulandumlegung für die Erweiterungsbereiche der Bebauungspläne „Wasserstraße“ („Wasserstraße“ – 6. Änderung) und „Südlich der Christian-Rath-Straße“ („Südlich der Christian-Rath-Straße“ – 4. Änderung) gibt die Verwaltung die Vorlage vom 25.06.2018 inhaltlich bekannt. Ferner wird die Abgrenzung des Bereichs, auf den sich die Anordnung des Umlegungsverfahrens beziehen sollte, anhand einer Übersichtskarte verdeutlicht.

Rm. von Ketteler spricht sodann die Abgrenzung im südlichen Bereich zur B 513 an. Hierzu geben der Bürgermeister und die Verwaltung nähere Erläuterungen.

Einstimmiger Beschluss:

„Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 -Punkte 7. und 8. d. N.- Beschlüsse über die Änderung der Bebauungspläne „Wasserstraße“ („Wasserstraße“ – 6. Änderung) und „Südlich der Christian-Rath-Straße“ („Südlich der Christian-Rath-Straße“ – 4. Änderung) gefasst.

Es liegen Entwürfe der Bebauungspläne für die Änderungsbereiche vor, die erkennen lassen, dass auf Grund der Eigentumsverhältnisse bodenordnerische Maßnahmen zur Planumsetzung erforderlich werden. Zur Verwirklichung der Umsetzung der Bauplanung für die maßgeblichen Plangebiete der genannten Bebauungspläne einschließlich an die Änderungsbereiche angrenzender Bereiche, die bereits durch den Bebauungsplan „Südlich der Christian-Rath-Straße“ überplant sind, wird daher gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Umlegungsverfahren für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke angeordnet:

Gemarkung: Sassenberg
Flur: 16

Flurstücke: 21, 215, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 243, 293.

Die Abgrenzung des Bereiches, auf den sich diese Anordnung bezieht, ist in der Kartenanlage zu diesem Beschluss (Anlage 10 zur Niederschrift) durch eine breite, gestrichelte Linie dargestellt. Die Kartenanlage ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ergibt sich demnach wie folgt: Das Umlegungsgebiet wird im Norden im Wesentlichen durch die vorhandene Bebauung südlich der Christian-Rath-Straße, im Osten durch die westliche Grenze der Christian-Rath-Straße, im Süden durch die nördliche Grenze der B 513 und im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 233 und 21 bis zum Schnitt mit der östlichen Grenze der Schürenstraße begrenzt.“

21. Entschädigung für die Mitglieder des Umlegungsausschusses

Anhand der Vorlage vom 27.06.2018 geht die Verwaltung auf die Entschädigung für die Mitglieder des Umlegungsausschusses bzw. die hier vorgesehenen Änderungen ein. Hierbei wird die Vorlage vom 27.06.2018 im Wortlaut verlesen.

Nach Bekanntgabe des Beschlussvorschlages der Verwaltung beschließt der Rat einstimmig:

„Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses wird nach § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Arbeitsentschädigung gewährt:

Die aus den Mitgliedern des Rates der Stadt Sassenberg bestellten Mitglieder des Umlegungsausschusses oder deren Vertreter/innen werden nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg entschädigt.

Die übrigen bestellten Mitglieder des Umlegungsausschusses oder deren Vertreter/innen werden wie folgt entschädigt: Der Vorsitzende erhält eine Arbeitsentschädigung in Höhe von 100,00 € pro Sitzung, die übrigen Mitglieder erhalten eine Arbeitsentschädigung von je 50,00 € pro Sitzung. Für die Teilnahme an Umlaufbeschlüssen erhalten diese Mitglieder pauschal eine Arbeitsentschädigung in Höhe von 1/5 des für eine Sitzung jeweils maßgeblichen Betrages. Für sonstige erforderliche Tätigkeiten für den Umlegungsausschuss erhalten diese Mitglieder eine Arbeitsentschädigung in Höhe von 1/5 des für eine Sitzung jeweils maßgeblichen Betrages je volle viertel Stunde zusammenhängender Tätigkeit. Voraussetzung ist grundsätzlich die Veranlassung der Tätigkeit durch die Stadt Sassenberg oder die Geschäftsführung des Umlegungsausschusses. Notwendige Fahrtkosten werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes entschädigt.

Die Regelungen haben sofort Geltung.“

22. Entwidmung einer Teilfläche der Schillerstraße

Die Verwaltung berichtet über die Beratungen in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 28.06.2018 -Pkt. 19 d. N.-. Der Beschlussvorschlag des Ausschusses wird bekanntgegeben.

Einstimmiger Beschluss:

„Das in der Anlage 11 dargestellte Teilstück der öffentlichen Verkehrsfläche der Schillerstraße in einer Größe von rd. 8,00 m² wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327/SGV. NRW 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGBV. NRW 91) eingezogen.“

An der Beratung und Beschlussfassung hat Rm. Brinkemper nicht teilgenommen.

23. Wasserversorgungskonzept für die Stadt Sassenberg

Die Verwaltung gibt nähere Erläuterungen zu den Beratungen in der Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk am 05.06.2018 -Pkt. 9 d. N.- und zum Wasserversorgungskonzept der Stadt Sassenberg (Stand: 07.05.2018).

Nach Bekanntgabe des Beschlussvorschlages des Ausschusses beschließt der Rat einstimmig:

„Dem vom Ing.-Büro Frilling+Rolf, Vechta, erstellten Wasserversorgungskonzept der Stadt Sassenberg (Stand 07.03.2018) wird zugestimmt.“

24. Verwendung glyphosathaltiger Mittel - Verzicht bzw. Verbot auf verpachteten städtischen Flächen - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, eingegangen am 18.06.2018

Anhand der Vorlage vom 21.06.2018 geht die Verwaltung auf den Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 19.02.2018 -eingegangen am 18.06.2018- ein. Diese Fraktion habe beantragt, dass der Rat beschließen möge, dass Pächter/innen von Flächen im Besitz der Stadt Sassenberg auf die Verwendung glyphosathaltiger Mittel zu verzichten haben. Dieses sollte bei der Neuverpachtung städtischer Flächen und bei der Verlängerung von Pachtverträgen vertraglich festgeschrieben werden. Der vorgenannte Antrag sowie die Vorlage vom 21.06.2018 einschließlich Vorschlag der Verwaltung werden sodann von der Verwaltung im Wortlaut verlesen. Weiter hält die Verwaltung im Einvernehmen mit Rm. Westbrink fest, dass sich der Antrag der GRÜNE-Fraktion auf die Festschreibung eines Verbotes zur Nutzung von Glyphosat im Rahmen einer Neuverpachtung städtischer Flächen und der Verlängerung entsprechender Pachtverträge beziehe.

Im Rahmen der folgenden intensiven Diskussion nehmen verschiedene Ratsmitglieder, wie z. B. Rm. Westhoff, Rm. Arenhövel, Rm. Schumacher, Rm. Philipper, Rm. Franke, Rm. Völler, Rm. Büdenbender und Rm. Westbrink Stellung. Die hierbei aufgeworfenen Fragen werden insbesondere von Bürgermeister Uphoff beantwortet. Rm. Westhoff führt im Wesentlichen aus, dass die CDU-Fraktion den Vorschlag ablehne. Von Rm. Franke wird der Antrag der GRÜNE-Fraktion unterstützt, ebenso von Rm. Büdenbender. Letztlich verliert Bürgermeister Uphoff nochmals den Beschlussvorschlag der Verwaltung im Wortlaut und lässt über diesen Vorschlag abstimmen.

Mit elf Nein-Stimmen, zehn Ja-Stimmen und zwei Stimmenthaltungen wird der Antrag der GRÜNE-Fraktion bzw. der Beschlussvorschlag der Verwaltung abgelehnt.

25. **Beantwortung von Anfragen von Ratsmitgliedern**

Anfragen liegen nicht vor.

26. **Beantwortung von Anfragen von Zuhörern**

Anfragen liegen nicht vor.